



Einspeisevergütung Photovoltaikanlagen

gültig ab 1. Januar 2026

Bedingungen

1. Die Einspeisevergütung richtet sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Grundlagen. Es ist eine schweizweite Harmonisierung der Vergütung vorgesehen ab 1.1.2026.
2. Die Rücklieferenergie wird gemäss untenstehende Ansätzen vergütet.

Anlagen mit Eigenverbrauch bis 30 kWp	6.00 Rp./kWh
Anlagen mit Eigenverbrauch ab 30 kWp bis 150 kWp	6.00 Rp./kWh
Anlagen ohne Eigenverbrauch	6.00 Rp./kWh
Herkunftsnachweis	1.20 Rp./kWh

Die Preise werden jährlich angepasst.

Als Leistungskriterium für den Vergütungssatz gilt $P_{\text{Wechselrichter}}$ (AC Leistung).

- * Sie können zwischen den Varianten mit oder ohne Herkunftsnachweis (HKN) wählen. Wird mit HKN gewählt, wird ein Vertrag zwischen Produzenten und Elektrizitätsversorgung Häggenschwil abgeschlossen. Ohne HKN kann dieser in eigener Regie vermarktet werden.
3. Eine Gesamtvergütung wird nur für Anlagen gewährt, welche ihre Energie oder bei Eigenverbrauch den gesamten Überschuss inklusive ökologischem Mehrwert der Elektrizitätsversorgung Häggenschwil liefern. Der HKN-Dauerauftrag hat zu 100 % auf den Lieferanten 'Elektrizitätsversorgung Häggenschwil' zu lauten. Die Meldung im Pronovo Kundenportal sowie Einreichung Formular Konformität PV-Anlagen sind vor Inbetriebnahme zu erledigen.
 4. Energielieferungen an Dritte werden mit dem Einkaufspreis des Vorlieferanten vergütet. Es erfolgt keine Vergütung des ökologischen Mehrwertes bei Energielieferungen an Dritte wie bspw. KEV. Der HKN-Dauerauftrag ist entsprechend einzurichten. Das Recht auf Lieferung an Dritte ist unabhängig von der Grösse der Anlage. Für den Wechselprozess sind die Bedingungen des Branchendokuments SDAT-CH einzuhalten. Wird ein Drittabnehmer für Einspeisevergütung gewählt, ist eine Kündigung der bestehenden Vereinbarung schriftlich erforderlich. Für eine Wiederaufnahme der Einspeisevergütung zu einem späteren Zeitpunkt wird ein neuer Vertrag zwischen Produzenten und Elektrizitätsversorgung Häggenschwil abgeschlossen.

Die Produzentinnen und Produzenten müssen der Elektrizitätsversorgung Häggenschwil einen Monat im Voraus mitteilen, ob sie ihren Anspruch auf die Abnahme und Vergütung der von ihnen produzierten Energie geltend machen wollen oder nicht.

5. Wird eine PV-Anlage erweitert, so stehen dem Anlagebetreiber zwei Möglichkeiten offen:
 - 5.1 Erweiterung ohne separaten Messpunkt
Die Erweiterung wird hinter demselben Messpunkt wie die Grundanlage angeschlossen. In diesem Fall wird die Erweiterung gemäss gültigen Preisblatt der Elektrizitätsversorgung Häggenschwil vergütet. Daraus resultiert ein Mischpreis, welcher sich wie folgt berechnet:

$$\text{Tarif nach Erweiterung} = \frac{\text{Tarif bisher} * \text{Leistung Grundanlage} + \text{Tarif neu} * \text{Leistung Erweiterung}}{\text{Leistung Gesamtanlage}}$$

- 5.2 Erweiterung mit separatem Messpunkt
Falls die Erweiterung nicht hinter demselben Messpunkt angeschlossen, sondern separat gemessen wird, erfolgt die Verfügung gemäss gültigem Preisblatt der Elektrizitätsversorgung Häggenschwil'.
- 5.3 Mit Revision EnFV am 1.1.2023 wurde die Definition PV-Anlage geändert. Eine PV-Anlage besteht aus einem oder mehreren Modulfeldern, eine oder mehreren Wechselrichtern und einem Messpunkt. Mit neuer Anlagedefinition werden solche Anlagen als eigenständige Anlagen und nicht mehr als Erweiterung betrachtet, sofern sie einen eigenen Messpunkt haben.
6. Die Abnahme- und Vergütungspflicht der 'Elektrizitätsversorgung Häggenschwil' gilt auch für kleine PV-Anlagen wie Plug&Play-Anlagen (Stecker-Solaranlagen). Ist bereits eine PV-Anlage installiert und wird eine zusätzliche Plug&Play-Anlage installiert, gilt dies als Erweiterung Art. 6 oder eigenständige PV-Anlage mit separatem Messpunkt.

Häggenschwil, 13. August 2025

Gemeinderat Häggenschwil

Raffael Gemperle
Gemeindepräsident

Dorryn Schafflützel
Ratsschreiberin